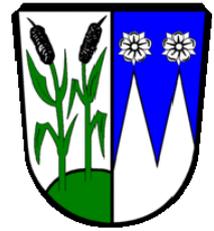


GEMEINDE HORGAU

Landkreis Augsburg



Bebauungsplan „Rothaupark“

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Fassung vom 29.01.2018

OPLA Bürogemeinschaft für Ortsplanung & Stadtentwicklung

Architekten und Stadtplaner
Schaezlerstraße 38, 86152 Augsburg

 Tel: 0821 / 508 93 78 0
Fax: 0821 / 508 93 78 52
Mail: info@opla-augsburg.de
I-net: www.opla-d.de

Bearbeitung: Alexandra Koller

Rechtsgrundlage

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beizufügen.

Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss	06.04.2017
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB	25.04.2017 - 26.05.2017
Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB	07.07.2017 - 11.08.2017
Satzungsbeschluss	14.09.2017

Anlass der Planung

Anlass der Planung ist die Stärkung der ortsnahen Erholung sowie die Öffnung und Erlebbarkeit der Roth als landschaftsprägendes Element in der Gemeinde. Der geplante Standort befindet sich im Außenbereich. Ein siedlungsstruktureller Anschluss des Vorhabens besteht nach Norden. Der geplante Gewässerausbau der Roth greift in die vorhandene Kulturlandschaft ein und verändert diese. Um diesen Eingriff städtebaulich zu regeln und verkehrliche, grünordnerische und wasserrechtliche Belange zu berücksichtigen, hat die Gemeinde Horgau den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Rothauenpark“ gefasst.

Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes „Rothauenpark“ wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden.

Gemeinsam mit den eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren ermöglichen die eingeholten Informationen eine weitgehend abschließende Bewertung. Im Ergebnis gelangt der Umweltbericht zu der Einschätzung, dass sich für das Schutzgut Klima und Lufthygiene sowie das Schutzgut Boden geringfügig einzustufende Auswirkungen zu erwarten sind. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser können nach aktuellem Planstand nicht abschließend beurteilt werden, da der Gewässerausbau der Roth ein wasserrechtliches Verfahren erfordert. Dieses verläuft parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Rothauenpark“. Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Le-

bensräume sowie das Schutzgut Mensch (Immissionen) sind geringfügige Auswirkungen zu erwarten. Die ortsnahe Erholung wird durch das Vorhaben gestärkt. Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ergeben sich nicht.

Die Art und Weise der Berücksichtigung, der im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen wird nachfolgend dargestellt:

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB

Das Landratsamt Augsburg teilt mit, dass der geplante Gewässerausbau der Roth der Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens bedarf. Die Gemeinde kommt der Anregung nach und beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Augsburg, Fachbereich Wasserrecht. Zur Eingriffsminimierung führt die Untere Naturschutzbehörde an, dass die Zuwegungen auf die Rothinsel zu reduzieren sind. Im Bereich der Ostspitze der Insel soll ein Bereich entstehen, der einzig der Natur überlassen wird. Auch kann die geplante Ausgleichsfläche auf der Rothinsel aufgrund der zukünftigen Freizeitnutzung nicht angerechnet werden. Es wird empfohlen eine externe Ausgleichsfläche im Auenbereich bereitzustellen. Auf die geplante Zuwegung im Süden der Rothinsel wird verzichtet. Auch wird, um den Belangen des Naturschutzes Rechnung zu tragen, die Ausgleichsfläche auf die Nordseite der geplanten Gewässerschleife verlagert. Hier wird die Fläche von keinen Wegeverbindungen unterbrochen und bleibt von der Freizeitnutzung unberührt. Nachdem dabei der Ausgleich nach wie vor im Plangebiet erfolgt, wird der Anregung modifiziert stattgegeben. Des Weiteren wird angeführt, einen Lebensraum für Amphibien und Libellen vorzusehen. Nachdem sich innerhalb des bestehenden Bürgergartens bereits ein Tümpel befindet, der das ganze Jahr wasserführend ist und im Zuge der Planung erhalten bleibt, wird von einem weiteren Standort innerhalb des Plangebietes abgesehen. Der Anregung wird nicht stattgegeben. Da Feuchtfelder ein optimales Nahrungshabitat für den Storch darstellen, dieser jedoch geschlossene Gehölzriegel meidet, werden die geplanten Gehölzpflanzungen im Süden des Plangebietes aufgelockert. Der Anregung wird stattgegeben. Des Weiteren soll nach Aussage der Unteren Naturschutzbehörde auf eine Nachtbeleuchtung gänzlich verzichtet werden. Um die Beeinträchtigung von Störchen so gering wie möglich zu halten, wird die geplante Beleuchtung, wie im Bestand vorhanden, mit Bewegungsmelder ausgestattet und abends auf eine Lichtstärke von 10% gedimmt. Der Anregung wird nicht stattgegeben. Auch sind offene Parkflächen zu schaffen. Geräte zur Förderung der Geschicklichkeit und Bewegung sind daher entlang der Wege zu konzentrieren. Der Anregung wird stattgegeben.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten merkt an, dass durch den Einbezug landwirtschaftlicher Wege, zukünftig mit mehr Fußgängern und Radfahren auf den Wirtschaftswegen zu rechnen ist. Nachdem Konflikte mit dem landwirtschaftlichen Verkehr als gering bewertet werden, wird von einem Gespräch mit den betroffenen Landwirten abgesehen. In der Satzung wird jedoch der Hinweis aufgenommen, dass im Plangebiet mit landwirtschaftlichen Emissionen und landwirtschaftlichem Verkehr zu rechnen ist. Der Anregung wird modifiziert stattgegeben.

Die Anfahrbarkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen über die im Plangebiet bestehenden Wirtschaftswegen ist sichergestellt. Die Anregung des Bayerischen Bauernverbandes wird zur Kenntnis genommen. Die Entwässerung der landwirtschaftlichen Nutzflächen bleibt im Zuge der Planung intakt und die Funktion des Drainagenetzes erhalten. Die

Drainagen werden am südlichen Randbereich des Plangebietes gesammelt (Sammelrainage) und das abfließende Wasser in die Roth geleitet. Die Anregungen des Bayerischen Bauernverbandes sowie des Wasserverbandes Roth werden zur Kenntnis genommen.

Die vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth angeführten Hinweise zu den Punkten „Grundwasser „und „Vorsorgender Bodenschutz“ werden in der Satzung als Hinweis ergänzend aufgenommen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Gewässerpflege der Roth kann über die im Plangebiet vorhandenen Wirtschaftswege sichergestellt werden. Ein separat gekennzeichnete Uferweg ist daher nicht erforderlich. Der Anregung wird nicht stattgegeben. Nachdem der Niedrigwasserabfluss ausschließlich über den neu angelegten Gewässerarm erfolgt und der bestehende Gewässerverlauf der Roth für den Hochwasserabfluss erhalten bleibt, sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Dritte durch das Planvorhaben zu erwarten. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Der vorhandene Wirtschaftsweg (Fl.Nr. 53/1, Gemarkung Horgau) wird entsprechend der Anregung von Herr Wirth als landwirtschaftlicher Anwandweg mit einer Breite von 3,0 m (wassergebundene Wegedecke) inklusive eines 2,0 m breiten grünen Randstreifens festgesetzt. Der Anregung wird stattgegeben. Des Weiteren fordert Herr Wirth, dass die Grenzen der amtlich kartierten Biotopfläche außerhalb seines Grundstücks festzulegen sind. Der Anregung wird nicht stattgegeben. Die dargestellten Biotopflächen wurden nicht im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes erhoben. Die amtliche Biotopkartierung Bayern ist eine bayernweite Kartierung schützenswerter Flächen, beauftragt vom Bayerischen Landesamt für Umwelt. Die Biotopkartierung hat weder das Ziel noch die rechtlichen Möglichkeiten, ökologisch wertvolle Flächen unter Schutz zu stellen oder Grundstücksbesitzern bestimmte Bewirtschaftungsweisen vorzuschreiben. Sie stellt lediglich eine unverbindliche Bestandsaufnahme der natürlichen Umgebung dar.

Frau Dr. Hammerbacher fordert, dass die Zufahrt zu ihrem Grundstück (Fl.Nr. 51/1, Gemarkung Horgau) über einen öffentlichen Feldweg aufrecht erhalten bleibt. Der Anregung wird zu Teilen stattgegeben. Der abgemarkte Weg wird zwar als Wirtschaftsweg mit einer Breite von 3,0 m (wassergebundene Wegedecke) inklusive eines 2,0 m breiten grünen Randstreifens festgesetzt. Es ist aber von Seiten der Gemeinde nicht beabsichtigt, den Weg im Rahmen der Ausführungsplanung, entgegen dem aktuellen Zustand (Grünweg), auszubauen und zu befestigen. Um den Zielsetzungen des Landschaftsplanes nicht zu widersprechen, sind ausgefallene Pflanzungen durch standortheimische Gehölze zu ersetzen. Der Anregung wird stattgegeben.

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

Das Landratsamt Augsburg führt an, dass die im Plan dargestellte Ausgleichsfläche als Wiederherstellungs-Fläche für das überbaute und nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop zu sehen ist und nicht zugleich als Ausgleichsfläche/ Ökokonto-Fläche verwendet werden kann. Da sich die geschützte Biotopfläche vor Ort aufgrund der Pflegemaßnahmen als extensiv genutzte Feuchtwiese darstellt, weist die Fläche nicht mehr den Zustand auf, welcher bei der Erhebung der Biotopfläche im Jahr 2011 vorlag. Nachdem südlich der Biotopfläche im unmittelbaren Umfeld eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche in eine extensiv genutzte Feuchtwiese umgewandelt und damit eine naturschutzfachliche Aufwertung erzielt wird, wird kein weiterer Ausgleich veranschlagt. Von der Ausweisung einer

Ökokontofläche wird jedoch abgesehen. Der Anregung wird zur Teilen stattgegeben. Die geplante Straße zur Erschließung der Fl.Nrn. 62 und 62/1, Gemarkung Horgau wird als landwirtschaftlicher Anwandweg festgesetzt. Damit besteht keine Erschließungsbeitragspflicht. Die Erschließung der Fl.Nr. 66 Gemarkung Horgau (Neu: Fl.Nr. 66/2 Gemarkung Horgau) erfolgt über die bereits vorhandene öffentliche Straßenverkehrsfläche „Brachflecken“. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Um den Drainagenabfluss langfristig sicher stellen zu können, wird einer frühzeitigen Abstimmung mit dem BBV-Ortsverband Horgau zugestimmt. Der Anregung des Bayerischen Bauernverbandes wird stattgegeben.

Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth merkt an, dass der Gewässerquerschnitt durch gestalterische Maßnahmen nicht reduziert werden darf. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Da für den abgemarkten Weg südlich der Fl.Nr. 53/1, Gemarkung Horgau nur eine gelegentliche Nutzung zu erwarten ist, wird dieser Weg als Grünweg ausgeführt. Die Zuwegung zum betroffenen Grundstück ist damit sichergestellt. Der Anregung von Frau Dr. Hammerbacher wird stattgegeben.

Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung von Planungsalternativen

Es wurden keine alternativen Planungsmöglichkeiten untersucht. Dem Bebauungsplan liegt ein Planungskonzept zur Gestaltung des Rothauparks zur Grundlage.

Wirksamkeit und Rechtskraft

Da die eingegangenen Anregungen nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB kein erneutes Beteiligungsverfahren begründen, wurde der Bebauungsplan „Rothaupark“ vom Gemeinderat Horgau in der Sitzung vom 14.09.2017 beschlossen.